

Volk's- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volk's- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 65.

Montag d. 19. August

1850.

Deutschland.

Frankfurt. Die Verhandlungen des Friedenscongresses, der in den nächsten Tagen hier stattfindet wird folgende Gegenstände umfassen: 1) Mittel und Wege aufzufinden, daß keine künftigen zwischen den Völkern sich ergebenden Streitigkeiten schiedsrichterlich geschlichtet werden können. 2) Zusammentreten eines allgemeinen Ausschusses verschiedener Völker, um ein völkerrechtliches Statut für die internationalen Beziehungen zu entwerfen. 3) Alle Regierungen dringend aufmerksam zu machen auf die Nothwendigkeit eines allgemeinen gleichzeitigen Entwaffnungssystems. 4) Die Beseitigung zu Völkerkriegen durch Entwicklung vor Kommunikationmittel, Verminderung der Staatsausgaben u. s. w. Vorausgesetzt ist, daß kein Mitglied zur Vertheidigung des Krieges das Wort nehmen darf. — Wir wünschen diesen edlen Bestrebungen das beste Gedeihen.

Eben erzählt man noch, daß der Herr Salon-Hofmann bei Ludwigsburg dem Comité des Friedenscongresses, das ihn eingeladen habe, den Sitzungen beizuwohnen, geantwortet habe: er werde nicht kommen, weil er mit den vorläufigen Statuten desselben um deswillen nicht einverstanden sey, da er die Ansicht habe, alle Schichten der Gesellschaft, namentlich in Mitteleuropa, seyen in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht so tief unterwühlt, daß deren Verbesserung auf friedlichem Wege nicht mehr zu erzielen seye, vielmehr gerade entgegengesetzt, also durch einen Vertilgungskrieg, es nur besser werden könne. Wir ge-

ben diese Nachricht ohne weitere Bemerkung, die sich jeder selbst darüber machen mag.

Kassel. Der Zollkongreß hat noch nichts zu Tage gefördert und wird auch wohl nichts zu Stande bringen. Eben überall Uneinigkeit, und daneben Hauptzweck der Zölle wenigstens von Preußen: die Vermehrung der Staatseinnahmen, statt daß die Schutzzölle zu Gunsten der inländischen Industrie eingeführt seyn sollten. —

Aus Schleswig-Holstein nichts Neuereß, als daß im dänischen Hauptquartier ein englischer und ein russischer Gesandter angekommen seyn soll, um Unterhandlungen wegen einem längeren Waffenstillstand anzuknüpfen.

Berlin. An die Contingente der zur Union gehörigen Staaten ist der Befehl ergangen, sich marschfertig zu halten.

Ludwigsburg. Sprachlehrer Schwarz von Kirchheim ist von den Geschwornen schuldig befunden und von den Schwurrichtern zu 1 ½ Jahr Arbeitshausstrafe auf der Festung verurtheilt worden; er ist bereits dahin abgeführt worden.

Stuttgart. Herr Messor Desterlen bei dem Stadtgericht Stuttgart, Abgeordneter des Oberamtsbezirks Waiblingen zur letzten Landesversammlung, welcher kürzlich zum Gerichtshof in Ulm versetzt worden, hat seine Entlassung aus dem Staatsdienste eingereicht und soll die Absicht haben, als Rechtsconsulent in Stuttgart zu verbleiben.

(Schw. M.)

Ueber das Bauwesen.

(Schluß.)

B) betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften:

I) In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a §. V. wonach Wohngebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen, oder, wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Riegelwandungen hinaus bis auf 5 Zoll zu verblenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispensations-Wege verfügt:

1) Beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Umstände vom Oberamte von Führung von Brandmauern entbunden und Auführung der betreffenden Umfassungsmauern aus Riegelwerk unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre 1 Zoll dick verblendet werden.

2) Beträgt der Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamte die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Auführung von Riegelwerk unter der Bestimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Riegelfelder die Riegelhölzer nach außen um Dachplattendicke überragt, die Riegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Ziegelplatten überdeckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird.

3) Beträgt der Abstand nicht 8', so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben, wonach auf den — anderen Gebäuden gegenüber stehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind, oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind, 5zöllige (Dezimal-Maß) Vormauerung anzubringen ist.

II) Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach Scheunen (wozu auch Gebäude

gehören, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten,) 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen, oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a §. IV. und Ministerial-Verfügung vom 4. April 1847 No. 3740) den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung, auf den anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten steinerne Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen, zu erlassen, und zu gestatten, daß Riegelwandungen geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20') aufgeführt werden, bei der bestehenden Vorschrift durchaus sein Verbleiben hat.

III) Hinsichtlich der Vorschrift im §. 2 Lit. d der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.-Bl. Seite 179,) daß Windöfen nur an steinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt, zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Riegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Riegelwand mit Steinplatten ganz feuersicher verkleidet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1½ Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauchabzugs-Röhren allseitig 1½ Fuß von Holz entfernt geführt werden.

IV) Bezüglich der Vorschrift unter Lit. a I. §. 3 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 (Reg.-Bl. S. 775,) den Bau re. der unbesteigbaren Kamine betreffend, wo es heißt:

„In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt oder von anderen Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, sowie von Scheunen nicht wenigstens 30' entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden.“

wird bestimmt, daß in den zwei letzteren Fällen

die Errichtung vom Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30' von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V) Da die Vorschrift unter Ziffer 3 der Verfügung vom 9. September 1840 (Reg.-Bl. S. 389,) betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufrißsen, sowie Situations-Planen, bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parteien zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

Grund- und Aufriß sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauschau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregierungen vorbehaltenen Fällen bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handriße, in welchen die Maße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeinde-Registatur) vorhandenen Flurkarte von einem Geometer besonders gefertigte Situations-Pläne sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.
Stuttgart, den 27. Juni 1850.

Schleswig-Holstein meerumschlungen,

Schleswig-Holstein stammverbannt!

Bald hast du nun ausgerungen;
Siegen wirst du, tapfres Land!
Denn das ganze Deutschland steht
Hinter dir, von Waffen blank,
Und die Wetterfahne wehet,
Und es tönt der Schlachtgesang:
Wir Deutsche verlassen die Brüder nie:
Wir betteln und zupfen Charpie! Charpie!

Nach langen Jahren seit etlichen Wochen

Bist du das glücklichste Völkchen fast:

Dir haben die Fürsten nichts mehr versprochen

— nun weist du doch wenigstens was du hast;

Drum scheuche des Kummers grämliche Wolke,

Und fehr' von den Fürsten dich einzig zum Volke:

Die Völker sie leben in Harmonie:

Sie betteln und zupfen Charpie! Charpie!

Es wär' ja für Deutschland die größte Blamage,

Wenn Schleswig und Holstein verloren sollt' gehn:

Es wird auch weiter zu kämpfen verfehn!

Und nenne nicht grollend das Lumpen-Courage —

Das Blut fließet drüben, die Leinwand ist hie:

Wir betteln und zupfen Charpie! Charpie!

In Jütland und Angeln in blutiger Lauf,

Darannte man Wrangeln den Marschall Drauf;

Man sah nach blutigen Siegen Bonin

Als Marschall Rückwärts nach Hause ziehn.

Das Blut wird gerochen, das drüben verronnen;

Unsterblicher Ruhm wird wieder gewonnen:

Die deutsche Ehre, wir retten sie:

Wir betteln und zupfen Charpie! Charpie!

Und wenn dich die Schacher und Diplomaten,

Die Schwindler und Lübecker gar verrathen;

Wenn all' deine Schiffe müssen zerplagen,

Damit sie nicht fallen in dänische Lagen;

Wenn Britten und Franken und Don'sche Kosacken

Schon setzen den Fuß auf deinen Nacken,

Und wenn auch in Sachsen durch drohende Noten

Das Sammeln für dich wird streng verboten,

— Sey ruhig und dulde und ringe und freite:

Es steht dir der Deutsche getreulich zur Seite.

Und kann er dir liefern nicht Schwerter und Truppen,

Kein einziges, tapferes Regiment:

Er liefert dir bis an dein seliges End'

— Getreulich doch Leinwand und Bettelsuppen,

Drum Russe gib Pech, und Däne flieh!

Der Deutsche bettelt und zupft Charpie!

(Kladderadatsch.)

(Eingefendet.)

Winnenden, den 15. Aug. Am heutigen Wochenmarkt erzählen uns Männer vom obern Amte, daß ein Schultheiß seiner versammelten Bürgerschaft einen Schultheiß Klausniger von Sulzbach als Candidaten in die nächste verfassunggebende Landesversammlung für das Oberamt Waiblingen vorgeschlagen habe. Ueber den letzten Abgeordneten u. Desterlen soll sich im weitern jener Schultheiß dahin ausgedrückt haben, daß dieser nicht wohl zu wählen sey, indem er an Händen und Füßen gebunden, oder so zu sagen eingesteckt sey.

Es muß uns freuen, wenn ein Schultheiß in gegenwärtiger Zeit sich auch ein wenig der Politik widmet, aber leider ist es der Fall, daß so viele Schultheißen die verfehlte Politik verfolgen, und gerade das thun, was die Gemeindeangehörigen nicht wollen; dagegen bestreben sie sich, so viel möglichst den rückgängigen Passus einzuhalten, wodurch sie mit ihren Gemeinde-Angehörigen immer mehr in Zerfall gerathen.

Was dann die Aussage des Schultheißen im obern Amte über das Befinden des u. Desterlen betrifft, so muß derselbe doch sehr schlecht berichtet worden seyn, und können bloß bedauern, daß er sich zu einem solchen Lügengewebe gebrauchen ließ, wenn nicht andere Beweggründe vorliegen, die bezüglich des Selbstacts ihn selbst gegen die Demokratie in's Treffen gerufen haben sollen.

Dies möge seyn, wie es wolle; sonderbar ist, daß gerade, als uns die Männer dies erzählten, in dem hiesigen Volksblatt gedruckt zu lesen stand: Herr Desterlen wolle am nächsten Sonntag in Schwaikheim in öffentlicher Versammlung über sein Verhalten in der letzten Kammer und den gegenwärtigen Stand der politischen Angelegenheiten sprechen! Wenn er eingesteckt wäre, so würde dies wohl nicht stattfinden können, wenigstens hätte die Bestellung schon unterbleiben müssen. Wir können übrigens den Herrn Schultheiß, und alle, die sich nach ihm erkundigen möchten, versichern, daß Herr Desterlen noch am letzten Sonntag in Waiblingen ganz frei und munter unter seinen Freunden sich herumbewegte, und daß er sogar sagte, daß er sich viel freier fühle, als bisher.

Dieser Vorfall ist übrigens ganz geeignet, die heim-

lich wählerische Vereinbarungsakte durch allerlei Umtriebe in's klarste Licht zu setzen.

Winnenden.

Am kommenden Markte, Mittw. den 21. d., wird wieder eine Anzahl von überpappten Cigarrenkästchen zum Verkaufe kommen; der Erlös ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt. Die Kästchen eignen sich zu Nahrungsmitteln; die größeren besonders zum Aufbewahren von Gerste, Reis, Grütze u. dgl., die breiten zu Haubenschachteln. Der Preis ist 8—10 fr. je nach der Größe. Außerdem werden auch einige von feinerem Mahagoni zu 24—27 fr. verkauft werden. Ich bitte, durch fleißigen Zuspruch die gute Sache zu fördern.

Helfer Lechler.

Winnenden.



Kommenden Mittwoch, als am Markttag, findet Tanz-Unterhaltung bei Mergenthaler statt.

Entree 12 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 15. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Scheffel.	8 48		
Dinkel, alt	5	4 34	4
" neu	4 20	4 1	3 46
Haber, " "	4 30	4 24	4 18
Roggen, " "	6 8		
Gerste, alte			
neue	4 48		
Waizen, 1 Eri.	1 6	1 4	
Einkorn, " " "			
Gemischtes, " "			
Erbsen, " "			
Linjen, " "			
Wicken, " "	44	40	38
Welschkorn, " "	52	48	45
Ackerbohnen, " "	48	44	40